



Scottis Praxistipp

Ist die Weiterbeschäftigung in einer Zahnarztpraxis für Altersrentnerinnen wirtschaftlich interessant?

In Zeiten des Arbeitskräftemangels sollten Sie einmal darüber nachdenken, Mitarbeiterinnen, die bereits im Ruhestand sind oder in den Ruhestand gehen, eine Weiterbeschäftigung anzubieten. Erfahrungsgemäß ist diese Generation von Mitarbeitern bereit, sich die Rente aufbessern zu wollen. Lesen Sie hierzu den Beitrag des Steuerberaters Bernhard Fuchs aus Volkach.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Rüdiger Schott, Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Der Mitarbeitermangel in Zahnarztpraxen ist dramatisch. Jammern hilft aber nicht weiter. Man sollte vielmehr sehen, ob eventuell zusätzliche Mitarbeiterinnen gewonnen werden können, die ansonsten dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen. Deshalb werden nachfolgend die finanziellen Auswirkungen einer solchen Weiterbeschäftigung beleuchtet.

Dieses Beispiel gilt für **alle Altersrentnerinnen**, egal ob vorgezogene Rente oder Regelaltersrente. Der Beitrag beschäftigt sich hingegen **nicht** mit der Weiterbeschäftigung bei Erhalt von Erwerbsminderungs- und Witwenrente. Hier gelten spezielle Regeln.

Wie wirkt es sich wirtschaftlich aus, wenn jemand, der bereits Altersrente bezieht, weiterhin als Angestellte in der Praxis tätig ist?

Die gute Nachricht zuerst: Seit 1. Januar 2023 ist ein Hinzuverdienst bei solchen Renten unbeschränkt möglich. Das heißt, diese Renten werden hierdurch nicht gekürzt.

Steuer

Renten, zum Beispiel aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sind grundsätzlich steuerpflichtig. Der Besteuerungsanteil, das heißt der Anteil der Rente, der als steuerpflichtiges Einkommen zählt, steigt seit 2005 nach und nach an. Er beträgt für Rentnerinnen, deren Rente im Jahr 2022 begonnen hat, 82 Prozent. Dieser Besteuerungsanteil erhöht sich für später beginnende neue Renten jährlich.

Das zusätzliche Gehalt einer Rentnerin ist wie üblich steuerpflichtig, es wird aber ein sogenannter Altersentlastungsbetrag gewährt.

Sozialversicherung bei Regelaltersrente

Für die Krankenversicherungen ist nur der ermäßigte Beitrag in Höhe von 14 Prozent zu zahlen, da für Altersrentnerinnen kein Krankentagegeldanspruch besteht. Der Beitrag und der Zusatzbeitrag werden zur Hälfte vom Arbeitgeber und zur Hälfte vom Arbeitnehmer getragen.

Die Pflegeversicherung beträgt 3,4 Prozent, welche ebenfalls jeweils zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt wird.

Die hälftige Arbeitslosenversicherung in Höhe von 1,3 Prozent trägt der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer muss keinen Beitrag zahlen. Bei der Rentenversicherung fällt ebenfalls nur der hälftige Arbeitgeberanteil in Höhe von 9,3 Prozent an.